

**Satzung zur Regelung des Kostenansatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf**

- Kostensatzung -

Zur Regelung des Kostenansatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 (GVBl. LSA 93, S. 568)) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) sowie das KAG vom 11.06.1991 (GVBl LSA) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen in der Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf am 04.08.2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kostenersatzfreiheit
- § 3 Kostenerstattungspflichtige Leistungen
- § 4 Grundsätze der Kostenberechnung
- § 5 Berechnung der Personalkosten
- § 6 Berechnung des Transportraumes
- § 7 Kostensätze für die Gerätebenutzung
- § 8 Haftung
- § 9 Kosten für Verbrauchsmaterialien
- § 10 Entsorgungskosten für Rückstände
- § 11 Sonstige Leistungen der Feuerwehr
- § 12 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches
- § 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 14 Sprachliche Gleichstellung
- § 15 Inkrafttreten

Entgeltordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, nachfolgend als Ortsfeuerwehren benannt, im Sinne des § 2 der Satzung der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf über den Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf in der z.Z. gültigen Fassung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Gemeindegebiet.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken bei böswilliger Alarmierung oder bei Fehlalarmierungen.
- (3) Diese Satzung ist auch anzuwenden, wenn die Ortswehren der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf außerhalb ihres Einsatzgebietes im Rahmen der Ausrückeordnung

auf Anforderung eines Trägers einer Feuerwehr in Gemeinden außerhalb der gesetzlich bestimmten Nachbarschaftshilfe zum Einsatz kommen.

- (4) Diese Satzung gilt auch nach Maßgabe weiterer Bestimmungen dieser Satzung für Einsätze der Ortsfeuerwehren der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf in Gemeinden, die diese im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienen hat. Erfüllt eine im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienende Gemeinde auf Dauer ihre Rechtspflicht zur Errichtung und Unterhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr gem. § 2 BrSchG nicht, hat der Träger der Feuerwehr die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur grundsätzlichen Anwendung dieser Satzung einzuholen.
- (5) In Erledigung von Weisungsaufgaben durch Einsätze der Ortsfeuerwehren der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf eintretenden Mehrbelastungen des örtlichen Haushaltes werden nach Maßgabe des Entscheidungsbefugten über die Übertragung dieser Aufgaben ausgeglichen.

§ 2 Kostenersatzfreiheit

- (1) Eine Kostenerstattungspflicht besteht nicht für Leistungen der Feuerwehr im Gemeindegebiet und im Rahmen der Nachbarschaftshilfe
 - bei Schadensfeuer (Bränden),
 - bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle u.a. verursacht sind,
 - bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage,
 - zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuerwehrsicherheitsdienst,
 - bei als Ausbildung oder Übung deklarierten Einsätzen der Feuerwehr,
 - für technische Hilfeleistungen zur Gefahrenabwehr auf kommunalen Straßen, die sich in Trägerschaft der Mitgliedsgemeinden befinden.

§ 3 Kostenerstattungspflichtige Leistungen

- (1) Abweichend von den Grundsätzen des § 2 bestehen Ansprüche des Trägers der Ortsfeuerwehren auf Ersatz von Aufwendungen nach den geltenden Vorschriften bei schuldhaft verursachten Gefahren oder Schäden sowie gegen den Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung.
- (2) In diesen Fällen ist Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen von
 - dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - dem Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, die die Leistung erforderlich gemacht hat,
 - dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung, Lagerung oder unsachgemäßer Behandlung oder Nutzung von brennbaren Flüssigkeiten oder anderer gefährlicher Stoffe für gewerbliche, militärische oder privater Zwecke entstanden ist,
- (3) Ausreichend für die Begründung des Ersatzes von Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr in Fällen der Gefährdungshaftung ist, dass objektiv gegebene zusätzliche Rechtspflichten (Sorgfaltspflichten) zum Zeitpunkt des erforderlichen Einsatzes der Feuerwehr nicht eingehalten wurden, ein Schuldnachweis ist gesetzlich nicht gefordert.
- (4) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet,
 - derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Ist der Deckungspflichtige noch nicht volljährig oder wegen Geisteskrankheit oder

Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt.

Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der Bestellende zahlungspflichtig.

Liegt eine Geschäftsführung ohne Auftrag vor, trifft die Zahlungspflicht den das Geschäft Ausführenden.

- der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - der Veranstalter bei der Inanspruchnahme eines Feuerwehrsicherheitsdienstes,
 - wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst,
 - der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn durch diese Fehlalarm ausgelöst wird,
 - wer andere Leistungen der Feuerwehr im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (5) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Grundsätze der Kostenberechnung

- (1) Die Kostenersatzsätze setzen sich zusammen aus:
 - den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Ortsfeuerwehren,
 - den Stundensätze für die Nutzung von Einsatzfahrzeugen der Ortsfeuerwehren als Transportraum für Mannschaften, Geräte und Zubehör,
 - den Sätzen für die Gerätebenutzung,
 - den Wiederbeschaffungskosten für verbrauchte Materialien,
 - den Kosten für die Entsorgung von Rückständen,
 - den Kosten für sonstige Leistungen der Ortsfeuerwehren
- (2) In die Kostenberechnung darf nur der Bestand an Kräften und Mitteln der Ortsfeuerwehren aufgenommen werden, der zur Lösung der Einsatzaufgabe erforderlich war. Die Kostenrechnung hat den einzelnen Kostensatz dem Grunde und der Höhe nach auszuweisen.
- (3) In Abweichung vom Grundsatz des Abs. 2 ist in den Fällen der böswilligen bzw. der Fehlalarmierung der gemäß Ausrückeordnung vorgesehene Bestand an Kräften und Mitteln der Ortsfeuerwehren in Rechnung zu stellen. In diesen Fällen sind die einzusetzenden Fahrzeuge der Feuerwehr Transportraum im Sinne des Abs. 1.
- (4) Die anzuwendenden Kostensätze ergeben sich aus der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung. Diese ist als Anlage Bestandteil der Kostensatzung. Dem Träger der Ortsfeuerwehren obliegt es, einen jeweils angemessenen Kostenansatz zu ermitteln. Zur Vereinfachung der Rechnungslegung sind Pauschalbeträge zugelassen.
- (5) Soweit Stundensätze für die Berechnung der Kosten vorgesehen sind, sind angefangene Stunden auf halbe Stunden aufzurunden. Bei Überschreitung einer halben Stunde ist ein voller Stundensatz zu berechnen.
- (6) Die erste Einsatzstunde beginnt mit der Alarmauslösung der Feuerwehr. Als Abschluss der Einsatzzeit gilt der Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Feuerwehr.
- (7) Entstehen der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf durch die Inanspruchnahme der Feuerwehr besondere Kosten, z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Wiederbeschaffungskosten u.ä., so sind diese zusätzlich in Rechnung zu stellen. Die vg. Kosten sind nur zu berechnen, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

§ 5 Berechnung der Personalkosten

- (1) Für die Berechnung der Personalkosten sind Stundensätze vorgesehen.
- (2) Unter Beachtung des Grundsatzes des § 4 Abs. 2 dieser Satzung sind in die Kostenrechnung generell ein Einsatzleiter der Ortsfeuerwehren und neben diesem die zur Lösung der spezifischen Einsatzaufgabe erforderlichen Einsatzkräfte aufzunehmen. Der Kostensatz des Einsatzleiters der Ortsfeuerwehren wird um 5,00 EUR höher festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Transportraumes

- (1) Für die Berechnung des Transportraumes sind Stundensätze vorgesehen. Die Kostensätze für Transportraum erfassen den erforderlichen Treib- und Schmierstoffbedarf sowie die Durchschnittswerte für Pflege, Wartung und vorbeugende Instandsetzung.
- (2) Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort, um bei der Lösung anderer Einsatzaufgaben zu dienen, sind diese Zeiten von der Kostenberechnung des ursprünglichen Einsatzes aus zunehmen.
- (3) Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort, um weitere Kräfte und Mittel der Feuerwehr zur Lösung der Einsatzaufgabe heranzuführen, geht deren Gesamtnutzung in die Kostenberechnung dieses Einsatzes ein. Das Gleiche gilt, wenn das Fahrzeug zur Erledigung der Einsatzaufgabe am Einsatzort verbleiben muss.
- (4) Die Entscheidung über erforderliche Fahrzeugbewegungen oder erforderlichen Verbleib der Fahrzeuge am Einsatzort obliegt ausschließlich dem Einsatzleiter.

§ 7 Kostensätze für die Gerätebenutzung

- (1) Für die Berechnung der Gerätebenutzung sind Stundensätze oder Stückkosten vorgesehen. Die Berechnung der Kosten für die Gerätebenutzung im Rahmen des Einsatzes der Feuerwehr auf der Grundlage der Stundensätze erfolgt unter Beachtung der technischen Beschaffenheit einzelner Geräte pro Einsatz dieser Geräte (Geräteeinsatzzeit) innerhalb der Gesamtdauer des Einsatzes der Feuerwehr (Einsatzzeit). Eine erforderliche Mehrfachnutzung dieser Geräte innerhalb der Einsatzzeit ist kostenwirksam zu machen.
- (2) Die Kostensätze für die Gerätebenutzung erfassen den erforderlichen Treib- und Schmierstoffbedarf sowie die Durchschnittswerte für Pflege, Wartung und vorbeugende Instandsetzung.
- (3) Die Entscheidung über den erforderlichen Geräteeinsatz obliegt dem Einsatzleiter der Feuerwehr.
- (4) Eine Ausleihe von Geräten und Zubehör der Feuerwehr ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Verbandsgemeindebürgermeister. Diese Benutzung ist kostenpflichtig.

§ 8 Haftung

- (1) Eine Haftung der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf für Unfälle oder sonstiger Schäden, die sich aus der Benutzung feuerwehrtechnischer Geräte und baulicher Anlagen, die nicht durch Angehörige der Ortsfeuerwehren zu Ausbildungs- oder Einsatzzwecken bedient oder genutzt werden, ist ausgeschlossen.
- (2) Schäden, die aus unsachgemäßer Behandlung, den Verlust der Geräte oder aus dem zugelassenen Gebrauch der Geräte durch den Gebührenschuldner entstehen, sind in voller Höhe durch diesen zu ersetzen. § 4 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 9 Kosten für Verbrauchsmaterialien

- (1) In den Fällen einer Kostenerstattung werden für verbrauchte Materialien, z.B. Ölbindemittel, Schaummittel, Wiederbefüllung von Feuerlöschern u.ä., die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 % berechnet. Eine Ausweisung der Wiederbeschaffungskosten in der Entgeltordnung ist nicht vorgesehen.

§ 10 Entsorgungskosten für Rückstände

- (1) Die dem Einsatzleiter der Ortsfeuerwehren zugänglichen Behältnisse werden nach der in der Entgeltordnung enthaltenen Kostensätze in Rechnung gestellt.
- (2) Neben diesen in Abs. 1 genannten Kosten ist zusätzlich der Aufwand für die Entsorgung von Rückständen zu berechnen. Maßgebend für die Berechnung sind die Entsorgungskosten.

§ 11 Sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gestellung von Angehörigen der Feuerwehr zur Erledigung des Feuersicherheitsdienstes wird nach Stundensätzen verrechnet. Dem Einsatzleiter obliegt die Entscheidung über die Anzahl der einzusetzenden Dienstkräfte und Mittel.
- (2) Werden Fahrzeuge der Feuerwehr mit dem zugeordneten Personalbestand in Sitzbereitschaft gegeben, sind die Stundensätze nach den §§ 5 und 6 anzuwenden. Ergeben sich aus der Sitzbereitschaft heraus Einsatzhandlungen, ist die Berechnung für diese in Abhängigkeit von der Spezifik der zu lösenden Einsatzaufgabe vorzunehmen.
- (3) Die Nutzung von Arbeitsstätten der Feuerwehr zugunsten Dritter ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Verbandsgemeindebürgermeister. § 8 gilt entsprechend.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch des Trägers auf Kostenersatz entsteht
 - mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr,
 - nach Wiederbeschaffung bzw. Rechnungseingang für verbrauchte Materialien,
 - nach erfolgter Entsorgung von Rückständen,
 - bei nachweislich eingetretenen besonderen Kosten gem. § 4 Abs. 7,
 - mit Rückgabe ausgeliehener Geräte und Zubehör der Ortsfeuerwehr
- (2) Der Betrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Rückständige Kosten werden im Verwaltungsszwangsverfahren beigetrieben.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmung

- (1) Sind Ansprüche der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden und endet die mit Kostenersatzbescheid bekanntgegebene Zahlungsfrist nach dem Inkrafttreten dieser Satzung, sind bisher geltende Kostensätze anzuwenden.

- (2) Über die Erteilung oder Nichterteilung eines Kostenersatzbescheides entscheidet der Träger. Kostenersatz soll nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.
- (3) Die Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf wird ermächtigt die Anlage zu dieser Satzung, die Entgeltordnung, der Preisentwicklung des Marktes anzupassen und bei neu beschafften Mitteln der Feuerwehr die erforderlichen Kostensätze in diese aufzunehmen. Die Pflicht zur Veröffentlichung bleibt davon unberührt.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen – und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beetzendorf, den 04.08.2010

Lüdemann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

- Siegel-

**Entgeltordnung zur Kostensatzung der Verbandsgemeinde Beetzendorf –
Diesdorf vom 04.08.2010**

1.	Gebühren Personalleistungen	
	Einsatzleiter	30,00 EUR/ Std.
	Einsatz von feuerwehrtechnischen Personal	25,00 EUR/ Std.
2.	Gebühren für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
2.1.	Fahrzeuge mit Beladung	
	Tanklöschfahrzeug	90,00 EUR/ Std.
	Löschgruppenfahrzeug	90,00 EUR/ Std.
	Rüstwagen	90,00 EUR/ Std.
	Tragkraftspritzenfahrzeug, Mannschaftswagen	50,00 EUR/ Std.
	Einsatzleitwagen	40,00 EUR/ Std.
	sonstige Anhänger	30,00 EUR/ Std.
2.2.	Geräte	
	Tragkraftspritze mit saugseitigen Zubehör	25,00 EUR/ Std.
	Motorkettensäge	15,00 EUR/ Std.
	Stromerzeuger mit Beleuchtungssatz	25,00 EUR/ Std.
	Scheinwerfer mit Stativ und Kabel	10,00 EUR/ Stück
	Stromerzeuger ohne Zubehör	15,00 EUR/ Std.
	sonstige motorbetrieben Geräte	15,00 EUR/ Std.
	Druckschlauch B	15,00 EUR/ Stück
	Druckschlauch C	15,00 EUR/ Stück
	Hakenleiter/ je Steckleiterteil/ Schiebleiter	10,00 EUR/ Stück
	Anhängeleiter	20,00 EUR/ Std.
	Pressluftatmer	20,00 EUR/ Std.
	Gerätesatz Ölabwehr	15,00 EUR/ Std.
	Gerätesatz Leckabwehr	100,00 EUR/ Std.
	Greifzug, Elektroschlaghammer, Brennschneidegerät, Trennschleifer, hydraul. Winde oder Heber, Presslufthebekissen, Tauchpumpe	50,00 EUR/ Std.
	hydraulisches Rettungsgerät mit Antriebsaggregat	50,00 EUR/ Std.
2.3.	Spezialschutzbekleidungen	
	Chemikalienschutzanzug	100,00 EUR/Std.
	Hitzeschutzanzug	100,00 EUR/Std.
3.	Verbrauchsmaterialien	
	- sonstige Verbrauchsmaterialien (u.a. Ölbindemittel) - Entsorgung von Verbrauchsmaterialien (.u.a. Ölbindemittel)	Tagespreis zzgl 10% Verw.- Kostenpauschale

Diese Anlage tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beetzendorf, den

.....
Lüdemann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

- Siegel-